

Incentiveprogramm für den Flughafen Linz (Linienflugverkehr)

gültig ab 01.01.2021

Inhalt:

- Allgemeines
- Frequenzdichte-Incentive
 - Zielsetzung
 - Voraussetzungen
 - Incentive-Regelung
 - Abrechnungsmodalitäten
 - Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Frequenzdichte-Incentive
- Destinations-Incentive
 - Zielsetzung
 - Voraussetzung
 - Incentive-Regelung
 - Abrechnungsmodalitäten
 - Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Destinations-Incentive
- Up Grade-Incentive
 - Zielsetzung
 - Voraussetzung
 - Incentive-Regelung
 - Abrechnungsmodalitäten
 - Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Up Grade-Incentive
- Grundsätzliches

Allgemeines:

Als einer der modernsten Regionalflughäfen Österreichs ist Linz Airport (nachfolgend als LA bezeichnet) einerseits Heimatflughafen für rund 3,6 Millionen Bewohner der Region und andererseits wichtiger Bestandteil des Oberösterreichischen Wirtschaftslebens.

Die Oberösterreichische Wirtschaft produziert rund 27% aller Exportgüter Österreichs und ist damit eine der stärksten Exportregionen in der gesamten EU.

Vor diesem Hintergrund genießt der Ausbau des Linienflugangebotes am LA eine hohe Priorität. Die vorliegenden Incentive-Regelungen sind als Unterstützung für Linienfluggesellschaften gedacht, die zusätzliche Frequenzen zu bestehenden Zielen, neue Flugverbindungen von und zu, LA aufnehmen, oder das Sitzplatzangebot auf bestehenden Strecken erhöhen.

Die Regelungen dienen ebenfalls dazu, allen interessierten Linienfluggesellschaften, die Unterstützungsmöglichkeiten seitens des LA in einer fairen, transparenten und nichtdiskriminierenden Weise aufzuzeigen.

Frequenzdichte-Incentive:

1. Zielsetzung

Der LA bietet Linienfluggesellschaften, die eine nachhaltige Frequenzsteigerung auf einer von ihr bereits bedienten Strecke planen, eine Unterstützung in Form der Frequenzdichte-Incentive an.

Die Frequenzdichte-Incentive gilt sowohl für den Ausbau bereits bestehender HUB-Anbindungen als auch bereits bestehender Point to Point-Verbindungen.

Die Frequenzdichte-Incentive ist als faires, transparentes und nichtdiskriminierendes Angebot zu verstehen, das sich an alle Linienfluggesellschaften richtet, die die Bedingungen der Frequenzdichte-Incentive erfüllen.

2. Voraussetzungen:

- Die Frequenzdichte-Incentive fördert die Aufnahme von zusätzlichen Frequenzen auf einer bereits bestehenden Strecke.
- Die Frequenzdichte-Incentive kann nur von Linienfluggesellschaften in Anspruch genommen werden und bezieht sich ausschließlich auf Frequenzen, die im Linienflugverkehr bedient werden.
- Gefördert werden die Frequenzen, die über die Anzahl der bereits bestehenden Frequenzen hinaus gehen.
- Sofern die Airline die Frequenz auf einer Strecke erhöht, gleichzeitig aber die Frequenz auf einer anderen Strecke reduziert, kommt die Frequenzdichte-Incentive nur dann zum Tragen, wenn die Summe der tatsächlich geflogenen Frequenzen höher ausfallen als im Vergleichszeitraum.
- Die Frequenzdichte-Incentive kommt zudem nur dann zum Tragen, wenn die zusätzlichen Frequenzen mindestens eine Flugplanperiode durchgehend geflogen werden.
- Sofern eine Fluggesellschaft eine Destination eröffnet, die bereits von einer anderen Fluggesellschaft bedient wird, gilt dies nicht als zusätzliche Frequenz im Sinne der Frequenzdichte-Incentive.
- Die zusätzlichen Frequenzen müssen im weltweiten Computerreservierungssystem (GDS) bzw. im Internet publiziert und buchbar sein.

3. Incentive:

- Die Frequenzdichte-Incentive ist eine befristete Reduktion der vom LA verrechneten Entgelte. Sie wird nur auf die tatsächlich durchgeführten Flüge angewendet. Die im Rahmen der Frequenzdichte-Incentive gewährten prozentualen Nachlässe beziehen sich auf die jeweils gültige Tarif- und Entgeltordnung des LA.
- Die im Rahmen der Frequenzdichte-Incentive gewährten Nachlässe betragen im ersten Jahr:
 - 55% vom Landeentgelt
 - 55% vom Infrastrukturentgelt (landseitig)
 - 55% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 55% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 55% vom Fuggastentgelt
- Die im Rahmen der Frequenzdichte-Incentive gewährten Nachlässe betragen im zweiten Jahr:
 - 45% vom Landeentgelt
 - 45% vom Infrastrukturentgelt (landseitig)
 - 45% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 45% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 45% vom Fluggastentgelt
- Die im Rahmen der Frequenzdichte-Incentive gewährten Nachlässe betragen im dritten Jahr:
 - 35% vom Landetarif
 - 35% vom Infrastrukturtarif (landseitig)
 - 35% vom Infrastrukturtarif (luftseitig)
 - 35% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 35% vom Fluggastentgelt

4. Abrechnungsmodalitäten:

Die Frequenzdichte-Incentive wird jeweils zum Ende einer Flugplanperiode verrechnet. Die o.a. Reduktionen werden als Gutschrift auf die angefallenen Entgelte abgerechnet.

Die Fluggesellschaft hat im Rahmen der Abrechnung einen Nachweis über die Anzahl der tatsächlich geflogenen Frequenzen im Vergleich zu den tatsächlich geflogenen Frequenzen der entsprechenden Flugplanperiode des Vorjahres vorzulegen.

5. Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Incentive:

Die Inanspruchnahme der Frequenzdichte-Incentive bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Fluggesellschaft und dem LA.

Destinations-Incentive:

1 Zielsetzung:

Der LA bietet Linienfluggesellschaften, die eine neue Destination im Linienflugverkehr von und nach Linz planen, eine Unterstützung in Form einer Destinations-Incentive an.

Der LA unterstützt mit dieser Incentive den nachhaltigen Ausbau seines Linienflugangebotes.

Die Destinations-Incentive gilt sowohl für HUB-Anbindungen als auch für Point to Point-Verbindungen.

Die Destinations-Incentive ist als faires, transparentes und nichtdiskriminierendes Angebot zu verstehen, das sich an alle Linienfluggesellschaften richtet, die die Bedingungen der Destinations-Incentive erfüllen.

2. Voraussetzungen:

- Die Destinations-Incentive fördert die Neuaufnahme von Linienflugverbindungen von und nach Linz.
- Die Destinations-Incentive kann nur von Linienfluggesellschaften in Anspruch genommen werden und bezieht sich ausschließlich auf neue Destinationen, die im Linienflugverkehr bedient werden.
- Eine Destination gilt dann als neu, wenn sie in den letzten zwei Flugplanperioden nicht von Linz aus bedient wurde.
- Die Weiterführung von Flügen über eine bereits bestehende Destination hinaus gilt nicht als neue Destination im Sinne der Destinations-Incentive.
- Die neu aufzunehmende Strecke muss im weltweiten Computerreservierungssystem (GDS), bzw. im Internet publiziert und buchbar sein.

3. Incentive:

- Die Destinations-Incentive ist eine befristete Reduktion der vom LA verrechneten Entgelte. Sie wird nur auf die tatsächlich durchgeführten Flüge angewendet. Die im Rahmen der Destinations-Incentive gewährten prozentualen Nachlässe beziehen sich auf die jeweils gültige Tarif- und Entgeltordnung des LA.
- Die im Rahmen der Destinations-Incentive gewährten Nachlässe betragen im ersten Jahr:
 - 55% vom Landeentgelt
 - 55% vom Infrastrukturentgelt (landseitig)
 - 55% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 55% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 55% vom Fluggastentgelt
- Die im Rahmen der Destinations-Incentive gewährten Nachlässe betragen im zweiten Jahr:
 - 45% vom Landeentgelt
 - 45% vom Infrastrukturentgelt (landseitig)
 - 45% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 45% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 45% vom Fluggastentgelt

- Die im Rahmen der Destinations-Incentive gewährten Nachlässe betragen im dritten Jahr:

- 35% vom Landeentgelt
- 35% vom Infrastrukturentgelt (landseitig)
- 35% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
- 35% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
- 35% vom Fluggastentgelt

4. Abrechnungsmodalitäten:

Die Destinations-Incentive wird jeweils zum Ende einer Flugplanperiode verrechnet. Die o.a. Reduktionen werden als Gutschrift auf die angefallenen Entgelte abgerechnet.

Die Fluggesellschaft hat im Rahmen der Abrechnung einen Nachweis über die Anzahl der tatsächlich geflogenen Frequenzen und der abgeflogenen Passagiere vorzulegen.

5. Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Incentive:

Die Inanspruchnahme der Destinations-Incentive bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Airline und dem LA.

Up Grade-Incentive:

1 Zielsetzung:

Der LA bietet Linienfluggesellschaften, die bereits eine Destination im Linienflugverkehr bedienen und das Sitzplatzangebot durch den Einsatz eines größeren Flugzeugmusters aufzustocken eine Unterstützung in Form einer Up Grade-Incentive an.

Der LA unterstützt mit dieser Up Grade-Incentive den nachhaltigen Ausbau seines Linienflugangebotes.

Die Up Grade-Incentive gilt sowohl für HUB-Anbindungen als auch für Point to Point-Verbindungen.

Die Up Grade-Incentive ist als faires, transparentes und nichtdiskriminierendes Angebot zu verstehen, das sich an alle Linienfluggesellschaften richtet, die die Bedingungen der Up Grade-Incentive erfüllen.

2. Voraussetzungen:

- Die Up Grade-Incentive fördert den Ausbau des Sitzplatzangebotes auf bestehenden Linienflugverbindungen von und nach Linz.
- Die Up Grade-Incentive gilt nicht für Flüge mit größeren Flugzeugmustern, die im Ausweichverkehr, oder aufgrund operationeller Gründe ad hoc eingesetzt werden.
- Die Up Grade-Incentive gilt nicht für Flugzeugmuster mit weniger als 95 Sitzplätzen.
- Die Up Grade-Incentive kann nur von Linienfluggesellschaften in Anspruch genommen werden und bezieht sich ausschließlich auf Destinationen, die im Linienflugverkehr bedient werden.
- Die Up Grade-Incentive gilt nur für die Flüge, die mit dem jeweils größeren Flugzeugmuster durchgeführt werden.
-

- Die Strecke muss im weltweiten Computerreservierungssystem (GDS), bzw. im Internet publiziert und buchbar sein.

3. Incentive:

- Die Up Grade-Incentive ist eine befristete Reduktion der vom LA verrechneten Entgelte. Sie wird nur auf die tatsächlich mit dem größeren Flugzeugmuster durchgeführten Flüge angewendet. Die im Rahmen der Up Grade-Incentive gewährten prozentualen Nachlässe beziehen sich auf die jeweils gültige Tarif- und Entgeltordnung des LA.

a)

Wechsel von einem Flugzeugmuster mit mindestens 95 Sitzplätzen auf ein Flugzeugmuster mit bis zu 120 Sitzplätzen

- Die im Rahmen der Up Grad-Incentive gewährten Nachlässe betragen im ersten Jahr:

27% vom Landeentgelt
27% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
27% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
27% vom Verkehrsabfertigungsentgelt

- Die im Rahmen der Up Grade-Incentive gewährten Nachlässe betragen im zweiten Jahr:

22% vom Landeentgelt
22% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
22% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
22% vom Verkehrsabfertigungsentgelt

- Die im Rahmen der Up Grade-Incentive gewährten Nachlässe betragen im dritten Jahr:

17% vom Landeentgelt
17% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
17% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
17% vom Verkehrsabfertigungsentgelt

b)

Wechsel von einem Flugzeugmuster mit mindestens 121 Sitzplätzen auf ein Flugzeugmuster mit mehr als 121 Sitzplätzen

- Die im Rahmen der Up Grad-Incentive gewährten Nachlässe betragen im ersten Jahr:

42% vom Landeentgelt
42% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
42% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
42% vom Verkehrsabfertigungsentgelt

- Die im Rahmen der Up Grade-Incentive gewährten Nachlässe betragen im zweiten Jahr:

37% vom Landeentgelt
37% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
37% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
37% vom Verkehrsabfertigungsentgelt

- Die im Rahmen der Up Grade-Incentive gewährten Nachlässe betragen im dritten Jahr:
 - 32% vom Landeentgelt
 - 32% vom Infrastrukturentgelt (luftseitig)
 - 32% vom Vorfeldabfertigungsentgelt
 - 32% vom Verkehrsabfertigungsentgelt

4. Abrechnungsmodalitäten:

Die Up Grade-Incentive wird jeweils zum Ende einer Flugplanperiode verrechnet. Die o.a. Reduktionen werden als Gutschrift auf die angefallenen Entgelte abgerechnet.

Die Fluggesellschaft hat im Rahmen der Abrechnung einen Nachweis über die Anzahl der tatsächlich geflogenen Frequenzen und der abgeflogenen Passagiere vorzulegen.

5. Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Incentive:

Die Inanspruchnahme der Up Grade-Incentive bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Airline und dem LA.

Grundsätze:

Das Angebot über diese Incentive-Arten kann vom LA unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen widerrufen werden.

Eine Kumulation mehrerer Incentives ist nicht möglich.

Die Abrechnung eines vereinbarten Incentive kann nur dann erfolgen, wenn alle vom LA gelegten Rechnungen vollständig bezahlt wurden.